

Interpellation Kuster-Diepoldsau / Schweizer-Degersheim / Huber-Oberriet (26 Mitunterzeichnende) vom 26. April 2016

Gewässerraumausscheidung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Juni 2016

Peter Kuster-Diepoldsau, Karl Schweizer-Degersheim und Rolf Huber-Oberriet stellen in ihrer Interpellation vom 26. April 2016 fest, dass mit der Gewässerraumausscheidung im Kanton St.Gallen die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft für eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion weiter reduziert werde. Sie möchten in diesem Zusammenhang konkret wissen, ob der Grundeigentümer den Gewässerraum selber bestimmen kann, ob diesbezüglich Unterschiede zwischen privaten Grundeigentümern und dem Kanton als Grundeigentümer bestehen und ob bisherige ökologische Ausgleichsflächen wieder der produzierenden Landwirtschaft zugeführt werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion verlangt einen sorgfältigen Umgang mit den Bodenressourcen und die Rücksichtnahme auf unseren Lebensraum, so auch auf den ökologisch vielfältigen und wertvollen Bereich entlang von Gewässern. Die Kantone sind nach Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) verpflichtet, den Gewässerraum der oberirdisch fliessenden und stehenden Gewässer festzulegen. Unter Gewässerraum wird dabei der Raumbedarf verstanden, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Der Gewässerraum darf nach Art. 41c Abs. 3 GSchV nur extensiv genutzt werden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Zudem ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 4 GSchV nur nach den Anforderungen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) zulässig. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten nach Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsfläche.

Bei der Gewässerraumausscheidung ist zu beachten, dass der Gewässerraum die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer räumlich überlagert. Weil die eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) wie auch die DZV die Bewirtschaftung entlang von Gewässern bereits heute einschränken, verändert die Festlegung des Gewässerraums vor allem entlang von kleineren Gewässern die mögliche Bewirtschaftung kaum. Nur bei grossen Gewässern ist der künftige Gewässerraum breiter festgelegt als der Bereich, auf dem Bewirtschaftungseinschränkungen bisher zu beachten waren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Ortsplanung und die örtliche Baupolizei sind Sache der politischen Gemeinde. Dies gilt auch für das Festlegen der Gewässerräume nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV. Die zuständige kantonale Stelle prüft im Genehmigungsverfahren die Erlasse nach Art. 3 i.V.m. Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) auf die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes. Das neue Planungs- und Baugesetz (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481 ff.; abgekürzt PBG) sieht vor, dass die zuständige kantonale Stelle im Genehmigungsverfahren

die Erlasse nur noch auf die Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes prüft (Art. 38 PBG).

2. Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewässerrauaumscheidung sind unabhängig davon, ob es sich beim Grundeigentümer um eine Privatperson oder um den Kanton St.Gallen handelt.
3. Alle ökologischen Ausgleichsflächen, heute auch Biodiversitätsförderflächen (BFF) genannt, die in einem von einer Schutzverordnung (Art. 99 Abs. 4 BauG) abgedeckten Gebiet liegen, können ohne Änderung der Schutzverordnung nicht mehr für die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft genutzt werden. Auch Hecken ohne Verträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL) stehen unter dem Schutz des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG), vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Sie dürfen nicht gerodet werden.

Für die übrigen BFF gilt die Verpflichtungsdauer nach Art. 57 DZV. Diese Verpflichtungsdauer gilt für BFF mit Qualität I und unabhängig davon für BFF mit Qualität II. Ein Landwirt kann also nach Ablauf der Verpflichtungsdauer für Qualität I und derjenigen für Qualität II jährlich darüber entscheiden, wie er seine bisherigen BFF nutzen will. Wenn für die betreffende BFF allerdings noch Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden, muss er warten, bis die achtjährige Dauer des betreffenden Projekts abgelaufen ist. Dann erst kann er über die Nutzung des Grundstücks frei entscheiden (Art. 62 Abs. 3 DZV). Wenn Verpflichtungsperioden nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Biodiversitätsbeiträge aus der bisher verstrichenen Verpflichtungsdauer zurückgefordert werden. Die Rückzahlungen für mehrere Jahre können sich zu beachtlichen Beträgen aufsummieren.

Die Verpflichtungsdauer ist unterschiedlich lang. Die Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge müssen während 100 Tagen, die Rotationsbrachen während einem Jahr und die Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland während zwei Jahren als BFF genutzt werden. Allerdings sind die Flächen dieser BFF-Typen mit 44 ha im Kanton St.Gallen unbedeutend. Für den grossen Rest der übrigen BFF mit insgesamt 8'378 ha beträgt die Verpflichtungsdauer acht Jahre. Nach Ablauf dieser acht Jahre ist der Landwirt jedes Jahr frei, die Fläche für eine andere Nutzung anzumelden. Er kann also ohne weiteres eine extensiv genutzte Wiese in eine Dauerniese ummelden und dann wieder ohne Einschränkungen düngen und nutzen. Ein Landwirt, der eine BFF umnutzen will, muss aber darauf achten, dass er den im ökologischen Leistungsnachweis vorgeschriebenen Anteil an BFF von 3,5 Prozent der Spezialkulturenfläche und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht unterschreitet. Für den Erhalt von Direktzahlungen hat der Landwirt als Grundbedingung den ökologischen Leistungsnachweis zu erbringen (Art. 11 ff. DZV). Insbesondere hat er wenigstens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als BFF auszuweisen.

4. Aus Sicht des Lebensraum- und Artenschutzes ist die Kompensation von bisherigen durch eine Schutzverordnung abgedeckten ökologischen Ausgleichsflächen durch Flächen, die dem Gewässerraum zugeteilt werden, nicht zielführend. Eine solche Kompensation würde auch zwingend die Änderung der Schutzverordnung voraussetzen (vgl. auch Antwort zu Frage 3).